



ORGANISATIONSREGLEMENT

(OgR)

vom 12. November 2017

Inhaltsverzeichnis

| | | | | | |
|------------------------------------|---|-----------------------|--|--|----|
| 1. Grundlagen | 4 | Art. 38 | Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung | 13 | |
| Art. 1 | Auftrag | 4 | | | |
| Art. 2 | Organe | 4 | 3.2. | Auftrag, Befugnisse | 14 |
| 2. Kirchgemeindeversammlung | 4 | Art. 39 | Auftrag | 14 | |
| 2.1. | Allgemeines | 4 | Art. 40 | Befugnisse | 14 |
| Art. 3 | Stimm- und Wahlrecht | 4 | Art. 41 | Kirchengebäude | 14 |
| Art. 4 | Versammlung, Termine | 5 | Art. 42 | Unterschrift | 14 |
| Art. 5 | Einberufung | 5 | Art. 43 | Unterschrift im Zahlungsverkehr | 15 |
| Art. 6 | Traktanden | 5 | 3.3. | Sitzungen | 15 |
| 2.2. | Befugnisse | 5 | Art. 44 | Einberufung | 15 |
| Art. 7 | Wahlen | 5 | Art. 45 | Traktanden | 15 |
| Art. 8 | Sachgeschäfte | 5 | Art. 46 | Verfahren und Ausstand | 15 |
| 2.3. | Allgemeine Verfahrensbestimmungen | 6 | Art. 47 | Protokoll | 16 |
| Art. 9 | Leitung | 6 | Art. 48 | Geschäftsordnung | 16 |
| Art. 10 | Verfahrensrecht | 6 | 4. Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen | 16 | |
| Art. 11 | Eröffnung | 7 | 4.1. | Pfarrer / PfarrerIn | 16 |
| Art. 12 | Eintreten | 7 | Art. 49 | Anstellung | 16 |
| Art. 13 | Beratung | 7 | Art. 50 | Verhältnis zum Staat | 16 |
| Art. 14 | Ordnungsantrag | 7 | Art. 51 | Stellung in der Kirchgemeinde | 16 |
| Art. 15 | Abstimmungs- und Wahlreglement | 7 | 4.2. | Angestellte | 17 |
| 2.4. | Abstimmungen | 8 | Art. 52 | Personalreglement | 17 |
| Art. 16 | Abstimmungen | 8 | 5. Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz | 17 | |
| Art. 17 | Abstimmungsverfahren | 8 | Art. 53 | Rechnungsprüfungsorgan | 17 |
| Art. 18 | Gruppensieger | 8 | Art. 54 | Aufsichtsstelle Datenschutz | 17 |
| Art. 19 | Form | 8 | 6. Kommissionen | 18 | |
| Art. 20 | Stichentscheid | 9 | 6.1. | Ständige Kommissionen | 18 |
| Art. 21 | Konsultativabstimmung | 9 | Art. 55 | Einsetzung | 18 |
| 2.5. | Wahlen | 9 | Art. 56 | Befugnisse | 18 |
| Art. 22 | Gegenstand von Wahlen | 9 | Art. 57 | Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung | 18 |
| Art. 23 | Wählbarkeit | 9 | Art. 58 | Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis | 18 |
| Art. 24 | Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss | 9 | 6.2. | Nichtständige Kommissionen | 18 |
| Art. 25 | Wahlverfahren | 9 | Art. 59 | Einsetzung | 18 |
| Art. 26 | Geheime Wahl | 10 | Art. 60 | Befugnisse | 18 |
| Art. 27 | Ungültigkeit | 10 | Art. 61 | Unterschrift | 19 |
| Art. 28 | Ermittlung des absoluten Mehrs | 10 | Art. 62 | Konstituierung | 19 |
| Art. 29 | Zweiter Wahlgang | 11 | 7. Finanzhaushalt | 19 | |
| Art. 30 | Los Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los. | 11 | Art. 63 | Kirchensteuern | 19 |
| 2.6. | Politische Rechte | 11 | Art. 64 | Kirchengut | 19 |
| Art. 31 | Erheblicherklären von Anträgen | 11 | Art. 65 | Ausgaben und Nachkredite | 19 |
| Art. 32 | Initiative | 11 | Art. 66 | Sorgfaltspflicht | 20 |
| Art. 33 | Petition | 12 | 8. Verantwortlichkeit | 20 | |
| 2.7. | Protokoll / Öffentlichkeit | 12 | Art. 67 | Verantwortlichkeit | 20 |
| Art. 34 | Protokoll / Inhalt | 12 | 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 21 | |
| Art. 35 | Genehmigung | 12 | Art. 68 | Anhänge | 21 |
| Art. 36 | Öffentlichkeit / Medien | 13 | Art. 69 | Inkrafttreten | 21 |
| 3. Kirchgemeinderat | 13 | Auflagezeugnis | | 21 | |
| 3.1. | Zusammensetzung, Amtsdauer | 13 | | | |
| Art. 37 | Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit | 13 | | | |

| | |
|---|-----------|
| Anhang I : | |
| Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis | 22 |
| | |
| Anhang II: | |
| Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal | 26 |
| | |
| Beilage 1: | |
| Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung | 27 |
| | |
| Beilage 2: | |
| Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen | 28 |
| | |
| Beilage 3: | |
| Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15) | 31 |

Organisationsreglement

der Kirchgemeinde Stettlen

Die Kirchgemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stettlen erlässt, gestützt auf die Verfassung und die Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern folgendes Organisationsreglement:

1. Grundlagen

Art. 1 Auftrag

¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben entsprechend den von den kirchlichen und staatlichen Behörden aufgestellten Vorschriften und Richtlinien.

² Die Kirchgemeinde nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

³ Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Kirchgemeinde einem Gemeindeverband beitreten, mit anderen Kirchgemeinden oder mit sonstigen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 2 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeindepäsident oder die Kirchgemeindepäsidentin, diese Funktion kann in Personalunion von einem Mitglied des Kirchgemeinderates ausgeübt werden,
- c) der Kirchgemeinderat,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2. Kirchgemeindeversammlung

2.1. Allgemeines

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ Das Sekretariat führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

Art. 4 Versammlung, Termine

1 Der Kirchgemeinderat ist verpflichtet, die Stimmberechtigten zur Versammlung einzuladen:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu genehmigen,
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen,
- innert 60 Tagen, wenn 5% der Stimmberechtigten dies mit Unterschrift verlangen.

2 Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

3 Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 5 Einberufung

Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Art. 6 Traktanden

1 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

2 Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.

2.2. Befugnisse

Art. 7 Wahlen

1 Die Versammlung wählt:

- a) den Kirchgemeindepräsidenten oder die Kirchgemeindepräsidentin,
- b) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Kirchgemeinde,
- c) den Kirchgemeinderatspräsidenten oder die Kirchgemeinderatspräsidentin,
- d) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan,
- f) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies im Anhang vorgesehen ist,
- g) die Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen an der Kirchgemeindeversammlung,
- h) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
- i) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.

Art. 8 Sachgeschäfte

1 Die Versammlung beschliesst:

- a) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz,

- b) die Rechnung,
- c) neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.-,
- d) neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 5'000.-,
- e) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- f) den Eintritt in einen oder Austritt aus einem Gemeindeverband,
- g) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
- h) Anträge an kirchliche und staatliche Behörden für neue Pfarrstellen und Gemeindevikariate,
Pfarrkreiseinteilungen und besondere Aufgabenbereiche des Pfarrers oder der Pfarrerin.

2 Die Versammlung:

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person, vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates, die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

³ Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurück liegt.

2.3. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 9 Leitung

¹ Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin:

- leitet die Versammlung,
- entscheidet Rechtsfragen,
- kann sich mit dem Sekretär oder der Sekretärin und den anwesenden Kirchgemeinderatsmitgliedern besprechen.

Art. 10 Verfahrensrecht

¹ Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin unterbreitet der Versammlung nicht geregelte Verfahrensfragen zum Entscheid.

² Stellt eine stimmberechtigte Person Verfahrensfehler fest, hat sie den Präsidenten oder die Präsidentin sofort auf diese hinzuweisen.

³ Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Art. 11 Eröffnung

Die Präsidentin oder der Präsident:

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 12 Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 13 Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich erst zu einem Geschäft äussern und Anträge stellen, wenn ihnen der Präsident oder die Präsidentin das Wort erteilt.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident oder die Präsidentin klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 14 Ordnungsantrag

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident oder die Präsidentin lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch:

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher oder Sprecherinnen der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, die Initianten oder Initiantinnen das Wort.

Art. 15 Abstimmungs- und Wahlreglement

Die Kirchgemeinde kann die Einzelheiten in einem Abstimmungs- und Wahlreglement regeln.

2.4. Abstimmungen

Art. 16 Abstimmungen

Die Präsidentin oder der Präsident:

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Art. 17 Abstimmungsverfahren

¹ Der Präsident oder die Präsidentin sorgt dafür, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident:

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Art. 18 Gruppensieger

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 19 Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab, durch Handerheben oder Aufstehen, wenn nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

2 Bei offener Abstimmung ist die Anzahl Gegenstimmen und Enthaltungen festzustellen.

Art. 20 Stichentscheid

Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Er oder sie gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Konsultativabstimmung

1 Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung anfragen, zu einem Geschäft Stellung zu beziehen, für welches sie zur Beschlussfassung formell nicht zuständig ist.

2 Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

2.5. Wahlen

Art. 22 Gegenstand von Wahlen

1 Die Versammlung wählt alle in Art. 7 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Art. 23 Wählbarkeit

Wählbar in eine Behörde und in die Ämter der Kirchgemeinde ist, wer das Stimmrecht der evangelisch-reformierten Landeskirche besitzt und seit 3 Monaten in der Kirchgemeinde Stettlen Wohnsitz hat.

Art. 24 Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

1 Das Personal der Kirchgemeinde darf dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) erreicht.

2 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

3 Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

4 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Art. 25 Wahlverfahren

a) Der Präsident oder die Präsidentin gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

- b) Der Präsident oder die Präsidentin lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident oder die Präsidentin die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

Art. 26 Geheime Wahl

¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Stimmzettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

² Die Stimmberechtigten dürfen:

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

³ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁴ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär:

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind;
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
- ermitteln das Ergebnis.

Art. 27 Ungültigkeit

¹ Wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der Ausgeteilten übersteigt, ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

³ Ein Name ist ungültig, wenn er:

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann;
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

⁴ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 28 Ermittlung des absoluten Mehrs

¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 29 Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 30 Los

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

2.6. Politische Rechte

Art. 31 Erheblicherklären von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

² Der Präsident oder die Präsidentin unterbreitet diesen Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Art. 32 Initiative

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- von mindestens 5% der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 32, Abs. 4 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

³ Das Initiativbegehren ist dem Kirchgemeinderat bekannt zu geben.

4 Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

5 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

6 Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

7 Fehlt eine Voraussetzung nach Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

8 Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

9 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten nach der Einreichung.

Art. 33 Petition

1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

2 Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.7. Protokoll / Öffentlichkeit

Art. 34 Protokoll / Inhalt

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name des Präsidenten oder der Präsidentin und des Sekretärs oder der Sekretärin,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften von Präsident oder Präsidentin und Sekretär oder Sekretärin.

Art. 35 Genehmigung

1 Das Sekretariat legt das Protokoll spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

2 Während der Auflage kann beim Kirchgemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

3 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

4 Protokolle von Kirchgemeindeversammlungen sind jederzeit einsehbar.

Art. 36 Öffentlichkeit / Medien

1 Die Versammlung ist öffentlich.

2 Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

3 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Übertragungen entscheidet die Versammlung.

4 Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

3. Kirchgemeinderat

3.1. Zusammensetzung, Amtsdauer

Art. 37 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

1 Der Kirchgemeinderat besteht zusammen mit seinem Präsidenten oder seiner Präsidentin aus sieben Mitgliedern.

2 Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin, der Sekretär oder die Sekretärin von Kirchgemeinde und Kirchgemeinderat sowie der Kirchengutsverwalter oder die Kirchengutsverwalterin der Kirchgemeinde müssen nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sein. Andererseits dürfen der Sekretär oder die Sekretärin und der Kirchengutsverwalter oder die Kirchengutsverwalterin nicht dem Kirchgemeinderat angehören, wenn sie von der Kirchgemeinde angestellt sind und ihre Entlohnung das obligatorische Minimum gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) erreicht.

3 Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 38 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

1 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2 Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

3 Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach 4 Jahren möglich.

4 Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

5 Dem Kirchgemeinderatspräsidenten oder der Kirchgemeinderatspräsidentin wird seine oder ihre vorgängige Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat nicht angerechnet.

6 Für den Präsidenten oder die Präsidentin der Kirchgemeinde gilt keine Amtszeitbeschränkung.

3.2. Auftrag, Befugnisse

Art. 39 Auftrag

1 Der Kirchgemeinderat führt die Kirchgemeinde.

2 Er sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit über die Belange der Kirchgemeinde, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 40 Befugnisse

1 Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

2 Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

3 Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

4 Der Kirchgemeinderat verfügt über einen jährlichen, freien Ratskredit. Er stellt diesen in den Voranschlag ein.

Art. 41 Kirchengebäude

1 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 Kirchengesetz). Er kann diese Kompetenz delegieren.

2 Der Kirchgemeinderat kann zur Abwehr von massiven Störungen oder Schäden an öffentlichem Eigentum eine Videoüberwachung durchführen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung durch die Kantonspolizei.

Art. 42 Unterschrift

1 Der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin des Kirchgemeinderates unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

2 Ist der Präsident oder die Präsidentin verhindert, unterschreibt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Kirchgemeinderates. Ist der Sekretär oder die Sekretärin verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied.

Art. 43 Unterschrift im Zahlungsverkehr

- 1 Es gilt die Kollektivunterschrift.
- 2 Im Zahlungsverkehr unterschreiben der Kirchengutsverwalter/die Kirchengutsverwalterin und der Ressortleiter/die Ressortleiterin Finanzen oder die Stellvertretung.
Ist der Kirchengutsverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin/der Sekretär.
- 3 Dies gilt sinngemäss auch im elektronischen Zahlungsverkehr.
- 4 Der Kirchengutsverwalter oder die Kirchengutsverwalterin darf eine Rechnung bezahlen, wenn:
 - der zuständige Ressortleiter oder die zuständige Ressortleiterin oder die Stellvertretung diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
 - Die zuständigen Mitarbeitenden die bestellte Ware/Arbeit kontrolliert, die Rechnung visiert (als richtig bescheinigt) und dem zuständigen Ressortleiter oder der zuständigen Ressortleiterin weitergeleitet hat.

3.3. Sitzungen

Art. 44 Einberufung

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
- 2 Das Sekretariat teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.
- 3 Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 2 abgewichen werden.
- 4 Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Art. 45 Traktanden

- 1 Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
- 2 Er darf nicht traktandierte, dringliche Geschäfte nur mit der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder abschliessend behandeln.

Art. 46 Verfahren und Ausstand

- 1 Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
- 2 Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
- 3 Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Art. 47 Protokoll

- 1 Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.
- 2 Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, der Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 34.
- 3 Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 48 Geschäftsordnung

Der Kirchgemeinderat kann eine Geschäftsordnung erlassen, insbesondere über:

- a) die Gliederung der Aufgabenbereiche in Ressorts etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder,
- c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Kirchgemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

4. Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen

4.1. Pfarrer / Pfarrerin

Art. 49 Anstellung

Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen. (APHV)

Art. 50 Verhältnis zum Staat

Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung)

Art. 51 Stellung in der Kirchgemeinde

- 1 In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.
- 2 Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

4.2. Angestellte

Art. 52 Personalreglement

- 1 Das Personal der Kirchgemeinde wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- 2 Rechte und Pflichten werden in einem Personal- und Entschädigungsreglement festgehalten.
- 3 Als Grundlage dient das für kantonale, öffentlich-rechtliche Angestellte verwendbare Recht.
- 4 Hilfspersonal wird privatrechtlich nach Obligationenrecht (OR) angestellt.

5. Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Art. 53 Rechnungsprüfungsorgan

- 1 Als Rechnungsprüfungsorgan amtieren zwei von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Personen.
- 2 Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- 3 Sofern nicht genügend befähigte Personen für das Rechnungsprüfungsorgan zur Wahl stehen, wird eine externe Stelle als Rechnungsprüfungsorgan gewählt.

Art. 54 Aufsichtsstelle Datenschutz

- 1 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
- 2 Einmal jährlich erstattet es der Versammlung schriftlich Bericht.
- 3 Der Kirchgemeinderat erlässt eine Verordnung über die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und internetähnlichen Diensten.
- 4 Die Kirchgemeinde bearbeitet Angaben, die sie zur Erfüllung ihrer im landeskirchlichen Recht umschriebenen Aufgaben benötigt. Sie kann dabei Listen führen.

6. Kommissionen

6.1. Ständige Kommissionen

Art. 55 Einsetzung

¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können ständige Kommissionen einsetzen.

Art. 56 Befugnisse

¹ Ständige Kommissionen sind vorberatende Organe oder betreuen ein Tätigkeitsgebiet und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag.

² Soweit ständige Kommissionen entscheidbefugt sind, bestimmt die Kirchgemeindeversammlung mittels Anhang zu diesem Reglement deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 57 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

Die Beschlussfassung ist in Art. 15 der Geschäftsordnung geregelt und gilt sinngemäss für alle Kommissionen.

Art. 58 Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis

- a) KUW, Familien-, Kinder- und Jugendkommission
- b) Seniorenkommission
- c) Kulturkommission
- d) Betriebskommission

6.2. Nichtständige Kommissionen

Art. 59 Einsetzung

¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat dürfen nichtständige Kommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Ihr Auftrag ist inhaltlich und zeitlich befristet.

Art. 60 Befugnisse

¹ Nichtständige Kommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.

² Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat kann sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.

6.3. Kommissionen allgemein

Art. 61 Unterschrift

Die Versammlung bzw. der Kirchgemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung von Kommissionen.

Art. 62 Konstituierung

Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden in der Regel von der zuständigen Ressortleiterin bzw. dem zuständigen Ressortleiter präsiert.

7. Finanzhaushalt

Art. 63 Kirchensteuern

Die Kirchgemeinde darf die Kirchensteuern nur verwenden, um die Aufgaben im Sinne von Art. 1 zu erfüllen (Art. 57 Abs. 2 Kirchengesetz).

Art. 64 Kirchengut

¹ Die zuständigen Organe dürfen das Kirchengut und die unselbständigen Stiftungen zu kirchlichen und religiösen Zwecken nur ihrem Zweck entsprechend verwenden.

Art. 65 Ausgaben und Nachkredite

¹ Um die Zuständigkeit (Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat) zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- die Entwidmung von Verwaltungsvermögen gemäss Art. 104 der Gemeindeverordnung,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, Anlagen in Immobilien,
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

² Das für einen Nachkredit zuständige Organ wird bestimmt, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

⁴ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

⁵ Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 66 Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

8. Verantwortlichkeit

Art. 67 Verantwortlichkeit

¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 68 Anhänge

Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 69 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 16. November 2003 wird aufgehoben.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 12. November 2017 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin

Stefan Steinemann

Daniela Brand

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeinderatssekretariat hat dieses Reglement vom

11. Oktober bis 11. November 2017 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Sekretariat öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 70 vom Mittwoch, 11. Oktober 2017 bekannt.

Stettlen, 12. November 2017

Die Sekretärin:

Daniela Brand

Anhang I : Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

| KUW, Familien-, Kinder- und Jugendkommission | | |
|---|---|--|
| 1 | Art der Kommission | Ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnis |
| 2 | Mitgliederzahl | 5 - 7; davon von Amtes wegen: - Kirchgemeinderatsmitglied Ressort KUW, Familien, Kinder u. Jugend - Pfarrer - Katechet / Jugendarbeiter |
| 3 | Beschlussfähigkeit/ Beschlussfassung | - Gem. Art. 15 Geschäftsordnung |
| 4 | Wahlorgan | Kirchgemeinderat |
| 5 | Übergeordnete Stelle | Kirchgemeinderat |
| 6 | Untergeordnete Stelle | keine |
| 7 | Präsidium | In der Regel die Leiterin / der Leiter des Ressorts Jugend (GO, Art. 28 / 29) |
| 8 | Protokollführung | Mitglieder der Kommission im Turnus; die übrige Sekretariatsarbeit besorgt die Präsidentin / der Präsident |
| 9 | Aufgaben | <ul style="list-style-type: none"> - Der Ressortleiter vertritt die Kirchgemeinde Stettlen in allfälligen Organisationen in seinem Zuständigkeitsbereich. - behandelt Kinder-, Jugend- und Unterrichtsfragen, - berät den Kirchgemeinderat in Kinder- und Jugendfragen, - koordiniert Veranstaltungen der Kinderkirche und der kirchlichen Unterweisung, - erarbeitet und aktualisiert das „Jugendkonzept“ der Kirchgemeinde; Vorlage (mit Antragsrecht) an den Kirchgemeinderat zum Entscheid, - bereitet die Wahl von Kommissionsmitgliedern des Ressorts, zuhanden des Kirchgemeinderates vor (Antragsrecht), - beratende Begleitung der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Ressorts, - informiert den Kirchgemeinderat laufend über gefasste Beschlüsse in der Kommission. |
| 10 | Entscheidungsbefugnisse | <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen des verfügbaren Voranschlagskredits, - im Rahmen ihrer inhaltlichen und finanziellen Befugnisse. |
| 11 | Unterschrift | - Einzelunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin der Kommission im Rahmen ihrer inhaltlichen und finanziellen Befugnisse. |
| 12 | Sitzungsgeld | - Gemäss Personal- und Entschädigungsverordnung (PEVO) |

| Seniorenkommission | | |
|---------------------------|---|--|
| 1 | Art der Kommission | Ständige Kommission mit Entscheidbefugnis |
| 2 | Mitgliederzahl | 5 - 7; davon von Amtes wegen: - Kirchgemeinderatsmitglied Ressorts Seniorenarbeit und Besuchsdienste, - Pfarrer / Pfarrerin. |
| 3 | Beschlussfähigkeit/ Beschlussfassung | - Gem. Art. 15 Geschäftsordnung |
| 4 | Wahlorgan | Kirchgemeinderat |
| 5 | Übergeordnete Stelle | Kirchgemeinderat |
| 6 | Untergeordnete Stelle | keine |
| 7 | Präsidium | In der Regel die Leiterin / der Leiter des Ressorts Seniorenarbeit und Besuchsdienste (GO Art. 28 / 29) |
| 8 | Protokollführung | Mitglieder der Kommission im Turnus; die übrige Sekretariatsarbeit besorgt der Präsident / die Präsidentin |
| 9 | Aufgaben | Organisation von Anlässen, namentlich von Altersnachmittagen |
| 10 | Entscheidungsbefugnisse | - Die Kommission entscheidet über Anzahl, Termine, Inhalt und Form der Anlässe, - im Rahmen des verfügbaren Voranschlagskredits, - im Rahmen ihrer inhaltlichen und finanziellen Befugnisse. |
| 11 | Unterschrift | - Einzelunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin der Kommission im Rahmen ihrer inhaltlichen und finanziellen Befugnisse. |
| 12 | Sitzungsgeld | - gemäss Personal- und Entschädigungsverordnung (PEVO) |

| Kulturkommission | | |
|-------------------------|--|--|
| 1 | Art der Kommission | Ständige Kommission mit Entscheidbefugnis |
| 2 | Mitgliederzahl | 6 - 8; davon von Amtes wegen: - Kirchgemeinderatsmitglied Ressort Kultur, Gottesdienste und Feiern - der Pfarrer / die Pfarrerin - die Organisten / Organistinnen |
| 3 | Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung | - Gem. Art. 15 Geschäftsordnung |
| 4 | Wahlorgan | Kirchgemeinderat |
| 5 | Übergeordnete Stelle | Kirchgemeinderat |
| 6 | Untergeordnete Stelle | keine |
| 7 | Präsidium | In der Regel die Leiterin / der Leiter des Ressorts Kultur, Gottesdienste und Feiern (GO Art. 28 / 29) |
| 8 | Protokollführung | Mitglieder der Kommission im Turnus; die übrige Sekretariatsarbeit besorgt der Präsident / die Präsidentin |
| 9 | Aufgaben | - organisiert regelmässig kulturelle Anlässe, - unterbreitet dem Kirchgemeinderat bis Ende September jeweils das Kulturprogramm des nächsten Jahres zur Kenntnisnahme, - Ansprechpartnerin der Kirchgemeinde in musikalischen Fragen, - berät den Kirchgemeinderat in kirchenmusikalischen Fragen, - unterbreitet Vorschläge für neue Kommissionsmitglieder (Antragsrecht), - organisiert bei Bedarf Apéros vor oder nach kulturellen Anlässen. |
| 10 | Entscheidungsbefugnisse | - im Rahmen des verfügbaren Voranschlagskredits, - Vertragsabschlüsse mit Ausübenden, - im Rahmen ihrer inhaltlichen und finanziellen Befugnisse, - kann bei Apéros die Sigristin / Hauswartin einbeziehen oder beauftragen. |
| 11 | Unterschrift | - Einzelunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin der Kommission im Rahmen ihrer inhaltlichen und finanziellen Befugnisse. |
| 12 | Sitzungsgeld | - gemäss Personal- und Entschädigungsverordnung (PEVO). |

| Betriebskommission | | |
|---------------------------|---|---|
| 1 | Art der Kommission | Ständige Kommission mit Entscheidbefugnis |
| 2 | Mitgliederzahl | 5; davon von Amtes wegen: - Kirchgemeinderatsmitglied Ressort Liegenschaften, Immobilien, Mobilien und Gerätschaften, - der Kirchengutsverwalter, - die Sigristin / Hauswartin, - die Sekretärin des Kirchgemeinderates. |
| 3 | Beschlussfähigkeit/ Beschlussfassung | - Gem. Art. 15 Geschäftsordnung |
| 4 | Wahlorgan | Kirchgemeinderat |
| 5 | Übergeordnete Stelle | Kirchgemeinderat |
| 6 | Untergeordnete Stelle | keine |
| 7 | Präsidium | - In der Regel die Leiterin / der Leiter des Ressorts Liegenschaften, Immobilien, Mobilien und Gerätschaften (GO Art. 28 / 29) |
| 8 | Protokollführung | Sekretärin/Sekretär des Kirchgemeinderates |
| 9 | Aufgaben | - Betreuung der kircheneigenen Liegenschaften und Einrichtungen, - Planung der Unterhaltsarbeiten für den Voranschlag, - Organisation der operativen Abläufe, - Ansprechstelle der Sigristin / Hauswartin bzw. des Sigristen / Hauswartes in technischen Fragen. |
| 10 | Entscheidungsbefugnisse | - im Rahmen des verfügbaren Voranschlagskredits; - ausnahmsweise können auch Ausgaben zum Schutz vor wachsendem Schaden beschlossen werden, - Bewilligung der Mietgesuche. |
| 11 | Unterschrift | - Einzelunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin der Kommission im Rahmen ihrer inhaltlichen und finanziellen Befugnisse. |
| 12 | Sitzungsgeld | - Gemäss Personal- und Entschädigungsverordnung (PEVO) |

Anhang II:

Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretärin / Sekretär

| | |
|-------------------------|---|
| Anstellungsorgan: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters. |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich. |
| Übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Besoldung: | gemäss Personal- und Entschädigungsreglement |

Kirchengutsverwalterin / Kirchengutsverwalter

| | |
|-------------------------|---|
| Anstellungsorgan: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung. |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich. |
| Übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Besoldung: | gemäss Personal- und Entschädigungsreglement |

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handheben.“

„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: – Standort A
 – Satteldach
 – Kein Keller

Anträge aus der Versammlung: 1. Standort B
 2. Eternitbedachung
 3. Keller
 4. Pultdach
 5. Ziegelbedachung
 6. Standort C

Vorgehen: 1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 a) Standorte A; B; C
 b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
 c) Satteldach; Pultdach
 d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Zie-

gelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

| | |
|------------------|--------------------|
| Kirchgemeinderat | bis Fr. 20'000.-- |
| Versammlung | über Fr. 20'000.-- |

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.